

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

Vom 9. September 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-127)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-12), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2023 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-99), werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie musiktheoretischen Kenntnisse“ gestrichen.
2. Die Anlage EPV (Eignungsprüfungsverfahren) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 Anlage EPV werden die Worte „sowie musiktheoretischen Kenntnisse“ gestrichen.
 - b) § 3 Abs. 4 Satz 2 Anlage EPV erhält die folgende Fassung: „²Mit der Zulassung wird auch der Zeitrahmen für die Prüfung schriftlich mitgeteilt.“
 - c) In § 4 Abs. 5 Satz 1 Anlage EPV werden die Worte „praktischen/mündlichen“ gestrichen.
 - d) § 5 Anlage EPV erhält die folgende Fassung:

„§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) In der Eignungsprüfung sind die für das Bachelor-Studium Musikpädagogik erforderlichen künstlerisch-praktischen sowie kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

- 1) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten)

Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Violine, Violoncello, Block-

flöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Gitarre als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel einer selbst gewählten Etüde und zweier selbst gewählter Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

2) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten deutschen Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

3) Prüfungsgespräch (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu diskutieren, ist durch ein Prüfungsgespräch mit der Eignungsprüfungskommission nachzuweisen. Unter Beweis zu stellen ist das Vermögen, die eigene Position sprachlich adäquat sowie begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und deren Gesprächsbeiträgen reflexiv auseinanderzusetzen.

(3) Die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Prüfungsgegenstände bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.“

e) In § 7 Abs. 3 Satz 1 Anlage EPV wird der Passus „gemäß § 5 Abs. 3“ gestrichen.

f) § 8 Abs. 2 Satz 3 Anlage EPV erhält die folgende Fassung: „³In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines Gesundheitsamtes oder ein anderer geeigneter Nachweis (beispielsweise ein fachärztliches Attest) verlangt werden.“

g) In § 9 Satz 1 Anlage EPV werden nach den Worten „ärztliches Attest“ die Worte „oder einen anderen geeigneten Nachweis“ eingefügt.

3. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Grundlagen und Kontexte (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-GK1	2027-SS	Einführung in die Musikpädagogik Introduction to Music Education	V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 22000 Zeichen) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
04-MP-GK2	2024-SS	Musikunterricht Konzeption und Reflexion Conception and Reflection of Music Education	S(2)	10	1		NUM	Referat (25–45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
Lieddidaktik (20 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-LD1	2027-SS	Lieddidaktik: Musiktheoretische und didaktische Grundlagen Didactics of Music Education	V(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (45-60 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
04-MP-LD2	2027-SS	Musikunterricht: Arrangement und musikalische Praxis Music Education: Arrangement and Practice	S(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Praktische Prüfung (15- 30 Min.) mit Handout (ca. 2000 Zeichen)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
Musikpädagogische Praxis (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-MUPR A1	2027-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 1 Ensemble 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A2	2027-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 2 Ensemble 2	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A3	2024-SS	Vokal-/Instrumentalunterricht 1 Vocal/Instrumental Instruction 1	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MUPR A4	2024-SS	Vokal-/Instrumentalunterricht 2 Vocal/Instrumental Instruction 2	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2027 an der JMU aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

i. V. Dr. Uwe Klug
Kanzler